

## BEKANNTMACHUNG

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Rebenpark“ in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Ortsteil Kleinblittersdorf – Erneuter Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in seiner Sitzung am 21.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Rebenpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung, der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

In dem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB wurde der Bebauungsplan vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.12.2022 erneut mit rückwirkender Wirkung zum 21.07.2022 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Rebenpark“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Rebenpark“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathausstr. 16-18, 66271 Kleinblittersdorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.



Abgrenzung des Geltungsbereichs; genodet, ohne Maßstab

Kleinblittersdorf, den 05.01.2023  
Der Bürgermeister  
Rainer Lang